

erörterten Mängel eingehen, sondern in kurzen Worten die Vorzüge der Frommann'schen, nach unserem Dafürhalten unumgänglich nöthigen Reformen hervorheben.

1) Das so ausgedehnte Creditwesen muß aufhören, und eine kürzere Abrechnungsfrist eingeführt werden. Eine halbjährliche Abrechnung müßte allgemein im deutschen Buchhandel stattfinden, und zwar müßte die Rechnung mit dem 1. April und mit dem 1. October jeden Jahres abgeschlossen, und als die entsprechenden Zahlungstermine der 15. Mai und der 15. November angenommen werden. Mit diesen halbjährlichen Terminen fallen die Semesterchlüsse der Schulen, Universitäten sowie der Wechsel der Sommer- und Winteraison zusammen. (Seitens der Behörden erfolgt nach Verlegung des Etatsjahres jetzt auch die Regulirung der Rechnungen am 1. April.) Für den Vertrieb der Reisebücher, aller Schul- und Lehrbücher würde es für Verleger und Sortimenten gleich vortheilhaft sein, nach Ablauf eines Semesters über den gegenseitigen Geschäftsumfang orientirt zu sein, und den Bedarf eines jeden Semesters genau feststellen zu können. Die Ungunst einer durch die halbjährliche Abrechnung etwa vermehrten Arbeitslast wird entschieden überwogen durch den großen, nicht zu leugnenden Vortheil, welcher dadurch im Allgemeinen dem literarischen Markt und dem Büchertrieb erwächst. Es wird nicht stichhaltig behauptet werden können, daß es unthunlich und unzweckmäßig sei, das Abrechnungsgeschäft, das Umordnen des Lagers behufs Remission u. s. w. zweimal im Jahre vorzunehmen. Dem tüchtigen Sortimenten würde dadurch auch die willkommene Gelegenheit geboten, seine Vorräthe öfter zu mustern und vor jedem Semester zweckmäßig zu assortiren. Im Uebrigen wäre doch die zu bewältigende Büchermasse jedesmal eine geringere, die ganze Arbeit eine leichtere, glattere und kürzere. Daß unter den Berliner Buchhandlungen die halbjährliche Abrechnung, welche Jahre lang bestanden, jetzt allmählich ganz aufgehört hat, spricht nicht gegen die allgemeine Einführung derselben. Es entstand eben für die Berliner Handlungen immer die Schwierigkeit, eine kleine Anzahl Bücher der wenigen Berliner Verleger aus dem ganzen Lager herauszufinden, und die Abrechnung und Remission nur für einige, meist nicht einmal lohnende kleinere Conten vornehmen zu müssen. In der allgemeinen Durchführung einer halbjährlichen Abrechnung sehen wir eine geregeltere Geschäftsordnung und eine nur zu wünschende Verbesserung. Das ausländische Sortiment wird meist schon jetzt allgemein halbjährlich verrechnet. Der Sortimenter hätte auch deswegen keine Ursache, mit halbjährlicher Abrechnung unzufrieden zu sein, weil durch dieselbe selbst der rigoröseste Verleger eher in den Stand gesetzt wäre, Disponenden zu gestatten. Die Remissions-Berechtigung müßte dem Sortimenter für Novitäten- und à condition-Sendungen aus einer Rechnung bis in die nächstfolgende usancemäßig zustehen. Daß durch Kürzung des Credits die so überhandnehmende Baarauslieferung vermindert werden muß, ist eine anerkannte Thatsache. Die Abnahme des Baarverkehrs allein würde aber doch dem Sortimentenbuchhandel schon großen Vortheil gewähren, was hier ganz besonders betont werden muß. In dem neu zu creirenden Modus, die Zahlungen am 15. Mai und 15. November zu leisten, liegt für den Sortimenter eher eine Erleichterung als eine unbequeme Belastung. Bisher mußte vom Sortimenter zur Ostermesse mindestens eine Zahlung in der Höhe von zwei Drittel seines Saldos geleistet, und zur Michaelis-Messe der Uebertrag (aus dem restirenden Drittel des Saldos bestehend) gezahlt werden; bei halbjährlicher Abrechnung würde die Höhe der an den beiden Terminen zu zahlenden Saldi sich nahezu gleichkommen, was nach den heutigen Begriffen einer Uebertra-

gung der Hälfte des Saldos entspräche. Jedenfalls würden die zweimaligen Zahlungstermine auch selbst den kleinsten Consumenten nicht härter treffen, als der seitherige Modus.

2) Das ganze Eincassirungsgeschäft ist den Leipziger Commissionären zu überlassen. Für diesen zweiten Punkt der Frommann'schen Vorschläge scheint die allseitige Zustimmung gesichert.

3) Eine Buchhändler-Versammlung in Leipzig zu Pfingsten. Hier bleibt zu erwägen, ob es sich nicht empfiehlt, mit den Hauptplätzen des deutschen Buchhandels als Versammlungsorten abzuwechseln, und dadurch Sortimenten und Verleger mehr Gelegenheit zu geben, die Geschäftsverbindungen durch persönlichen Verkehr auszudehnen und in erhöhtem Maße zu regeln.

Conscious.

#### Miscellen.

Zur Beleuchtung des Artikels: „Ein neues Attentat auf das Sortiment“ (Börsenbl. Nr. 234) erwidere ich, daß die Voraussetzung des Verfassers, es sei das fragliche Circular an alle größeren Verlagshandlungen Deutschlands versendet worden, eine durchaus irrige ist. Die Versendung erfolgte in Wirklichkeit an 78 Antiquariate und nur an 4—5, wie es scheint, ausschließliche Verlagsgeschäfte, welche bisher schon aus besonderer Rücksicht gegen unsere junge Anstalt mit großem Dank aufgenommene Erleichterungen hatten eintreten lassen. Das Circular ging an keine einzige Firma ab, mit welcher die Bibliothek nicht schon in Rechnung gestanden hätte. Dieser Thatsache gegenüber richtet sich die Anklage des Artikels wie der übrige daran geknüpfte Inhalt von selbst. — Mit welchem Rechte der Verfasser von einer Unterschätzung des Sortimentes spricht, mag daraus entnommen werden, daß die Bibliothekscasse aus dem laufenden Jahresetat bis zu dessen Abschluß an die hiesigen Buchhändler, denn nur diese kann der besorgte Verfasser im Auge haben, die Summe von mindestens 50,000 Mark bezahlt haben wird. — Im Uebrigen möge der Verfasser noch wissen, daß selbst der größte Respect vor dem Sortimenten nicht stark genug wäre, um mich in allen Fällen durch ihn gebunden zu halten.

Straßburg, 14. October 1877. Barack, Oberbibliothekar.

Postalisches. — Bei Versendung von unter Band verlangten Musikstücken hat gewiß schon Jeder, sowohl der Absender als der Empfänger, lebhaften Verdruß über die Postvorschrift empfunden, der gemäß Musikalien, Karten, Kunstfachen u. s. w. nicht gerollt, sondern nur gebrochen versandt werden dürfen. Einzelne kleine Stücke kommen in der Regel so zerdrückt und zerrissen an, daß sie oft kaum noch zu gebrauchen sind, während sie im gerollten Zustande vollkommen tadellos sein würden. Aus Oesterreich und Bayern, ferner aus dem gesammten Auslande erhält man alle derartigen Sendungen gerollt, und werden solche von der deutschen Reichspost ohne Anstand befördert; sie selbst nimmt aber keine an, so daß Gegenseitigkeit nicht stattfindet. Der Grund soll, wie ich in diesem Blatt einmal gelesen zu haben glaube, der sein, daß der Beamte bei gerollten Bändsendungen keine Controle üben könne, ob Geschriebenes darin enthalten ist; doch erscheint mir dieser Grund nicht stichhaltig, da auch bei andern Bändsendungen, die man der Sicherheit halber verklebt und verschnürt, die Controle ebenso schwer ist. Eine Aufhebung dieser leidigen Vorschrift würde von allen Beteiligten gewiß aufs dankbarste aufgenommen werden.

Heilbronn, 10. October 1877.

C. F. Schmidt.

#### Personalnachrichten.

Herrn Arnold Bergsträßer (Besitzer der Firma: J. P. Diehl's Sortiment) in Darmstadt wurde vom König von Preußen das Ritterkreuz 4. Classe des königl. preuß. Kronenordens verliehen